Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 9303.) Gesetz, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat. Vom 20. Juni 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, eine verbesserte Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat durch folgende Anlagen:

a) Herstellung eines Durchstichs für den Weichselstrom durch die Danziger Binnennehrung auf der Linie Einlage—Ostsee nebst Bedeichung und Molenanlagen, sowie Molen- und Dammbauten ꝛc. zur dauernden Offenhaltung der Mündung der Danziger Weichsel bei Neufähr,

b) Schifffahrtsanlagen zur Verbindung des Durchstichs mit der Danziger Weichsel,

c) Durchdeichung der Danziger Weichsel und Zurücklegung der Stromdeiche des linken Weichselufers bis zur Gemlitzer Wachbude aufwärts,

d) Durchdeichung der Elbinger Weichsel mit Anschlüssen an den rechtsseitigen Durchstichsdeich und die Stromdeiche des Großen Marienburger Werders,

e) Herstellung eines Eiswehres in der oberen Nogat bei Kittelsfähre,

nach Maßgabe der vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden, auf 20 000 000 Mark Kosten berechneten Projekte herbeizuführen.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1888.

§. 2.

Mit der Ausführung der im §. 1 bezeichneten Anlagen ist vorzugehen, sobald durch einen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 gebildeten Deichverband die Aufbringung eines Kostenbeitrags von 7 230 000 Mark und die Uebernahme der künftigen Unterhaltung der zu den Anlagen §. 1 litt. a, c und d gehörigen Deiche sichergestellt ist.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im §. 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Behufs Beschaffung des von den Interessenten nach §. 2 zu übernehmenden Kostenbeitrages ist die Staatsregierung ermächtigt, denselben ein Darlehn bis zur Höhe von 7 230 000 Mark herzugeben, welches zu dem gemäß §. 3 Alinea 2 bestimmten Zinsfuße zu verzinsen und mit ein Prozent zu amortisiren ist.

§. 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 20. Juni 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.
Gr. v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 19. April 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Sachsen bis zum Betrage von 2 150 000 Mark durch Beilagen zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21 S. 168, ausgegeben den 26. Mai 1888,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 21 S. 182, ausgegeben den 26. Mai 1888,
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 21 S. 105, ausgegeben den 26. Mai 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1888, betreffend die Genehmigung des Statuts über die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz" durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 27 (Beilage), ausgegeben den 21. Juni 1888,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 255, ausgegeben den 16. Juni 1888,
   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25 S. 233, ausgegeben den 20. Juni 1888,
   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 212, ausgegeben den 15. Juni 1888,
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 26 S. 163, ausgegeben den 14. Juni 1888;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Mai 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Altendorf, Landkreises Essen, im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 259, ausgegeben den 16. Juni 1888;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Trebnitz für den Bau einer Chaussee von Polnisch-Hammer nach Deutsch-Hammer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 217, ausgegeben den 15. Juni 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.